

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Gehofen am 27.03.2017 mit Beschluss-Nr.: 0112-03/2017 beschlossene Änderung zur Satzung der Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gehofen vom 05.02.2002, zuletzt geändert vom 16.05.2017 (Tag der Ausfertigung) wird gemäß § 2 Abs. 4 ThürKAG i.V.m. §§ 19 Abs. 1 und 21 ThürKO rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Heygendorf, Ichstedt, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth, Nausitz, Reinsdorf, Ringleben und Voigtstedt vom 09.06.2017 (Ausgabe-Nr. 10).

Gehofen, 16.05.2017

Koch
Bürgermeister

**1. Änderung zur Satzung zur Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen
Feuerwehr Gehofen vom 05.02.2002
zuletzt geändert vom 16.05.2017 (Tag der Ausfertigung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVBl. S. 558) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33), zuletzt geändert durch Art. 15 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gehofen am 27.03.2017 nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Nach § 1 wird ein neuer § 2 gemäß nachstehender Fassung eingefügt:

§ 2 Erstattung besonderer Aufwendungen

Der pauschalierte Stundenbetrag im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 5 ThürBKG für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, beträgt 16,00 Euro.

2. Der bisherige § 2 (Inkrafttreten) wird § 3.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Gehofen, 16.05.2017

Koch
Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.